

Synopse neue **Bereichsspezifische Arbeitszeit**Regelung des Lokpersonals **P**

Das vorliegende Dokument soll dazu dienen, die neue BAR P 131.3 und die Auslegung der einzelnen Artikel zu erklären. Es soll dadurch eine einheitliche Interpretation ermöglicht werden.

Das Dokument ist in zwei Spalten aufgeteilt. Die linke Spalte enthält den Originaltext der neuen BAR. Der Text in der BAR ist massgebend. In der rechten Spalte werden zusätzlich und ergänzende Informationen aufgeführt.

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>1. Geltungsbereich Diese Regelung ist eine Ergänzung zum GAV SBB AG und regelt arbeitszeitrechtliche Besonderheiten für das Lokpersonal der Division Personenverkehr, Bereich Zugführung.</p>	<p><i>Die BAR gilt neu für das gesamte Lokpersonal von P-OP-ZF. Es wird keine Unterscheidung mehr zwischen Strecken- und Rangierlokführer gemacht. Bei Lokführer in Ausbildung kommen die Regelungen nicht zur Anwendung.</i></p>
<p>2. Gestaltung der Arbeitspläne und Arbeitseinteilungen 2.1. Arbeitszeit einer Tour Eine Tour mit einer Arbeitszeit von 541 bis 600 Minuten darf nur eingeteilt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen nie unmittelbar einander folgen. - Die Arbeitsschicht darf maximal 11 Stunden betragen. - Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr. <p>Abweichungen zu diesen Bedingungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal möglich.</p>	<p><i>Die Regelung wurde in Bezug der Arbeitszeit zwischen 541 und 600 Minuten präzisiert. Zudem wurde die maximale Arbeitsschicht von 12 auf 11 Stunden begrenzt</i></p>
<p>2.2. Durchgehende Arbeitszeit Die durchgehende Arbeitszeit beträgt maximal 4,5 Stunden. Abweichungen zu dieser Bedingung sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal möglich.</p>	<p><i>Neu darf die durchgehende Arbeitszeit nur noch maximal 4,5 Stunden betragen. Abweichungen bis 5 Stunden sind jedoch in Absprache mit der APK oder dem/ der betroffenen Mitarbeitenden möglich.</i></p>
<p>2.3. Arbeitsschicht Die durchschnittliche Arbeitsschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Arbeitsschicht von 11 Stunden im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf ist unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>2.4. Touren mit Pausen für auswärtige Übernachtungen</p> <p>Touren mit einer Pause für eine auswärtige Übernachtung können nur im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal eingeteilt werden.</p> <p>Solche Touren sollen so gestaltet werden, dass nach der Pause nach Möglichkeit nur eine Leistung zurück an den Arbeitsort erbracht werden muss.</p> <p>Werden Übernachtungen im Ausland (ausgenommen Domodossola) notwendig, wird diese Regelung neu ausgehandelt.</p>	<p><i>Touren mit auswärtigen Übernachtungen dürfen nur noch nach Rücksprache mit der APK oder den betroffenen Mitarbeitenden gebildet und eingeteilt werden.</i></p>
<p>2.5. Nacht- und Früh Touren</p> <p>Touren dürfen nicht vor 02.00 Uhr beginnen oder sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 Uhr enden.</p> <p>Ein Arbeitsbeginn vor 02.00 ist möglich unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid).</p> <p>Zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr endende oder beginnende Touren dürfen grundsätzlich an höchstens 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 5 Tage möglich.</p>	<p><i>Text wurde vereinfacht und auf die Unterscheidung von Früh- und Nachtouren verzichtet. Die Grenzwerte gelten unverändert.</i></p>
<p>2.6. Pausen und Arbeitsunterbrechungen</p> <p>2.6.1. Pausen</p> <p>Pausen dauern 30 Minuten oder länger, sind unbezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Die Einnahme einer Mahlzeit muss möglich sein.</p> <p>Pro Arbeitsschicht ist die Summe aller unbezahlten Pausen auf maximal 60 Minuten beschränkt.</p> <p>Die über die ersten 60 Minuten hinausgehenden Pausenzeiten werden bezahlt, erhalten jedoch zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr keine Zeitzuschläge. Zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr werden die Nachtzeitzuschläge und Zulagen gewährt.</p> <p>Zur Einteilung von Pausen sollen die Richtzeiten 11:00-14:00 und 17:00-20:00</p>	<p><i>Die Pausenregelungen wurden komplett überarbeitet. Neu können unbezahlte Pausen ab 30 Minuten eingeteilt werden. Die Bezeichnung Kurzpause existiert nicht mehr. Ebenfalls entfällt der Zeitzuschlag von 20 Minuten für Pausen mit weniger als einer Stunde.</i></p> <p><i>Pro Arbeitsschicht beträgt die gesamte unbezahlte Pausendauer maximal 60 Minuten. Dabei wird eine Summe aller Pausen in der Tour gebildet. Die über 60 Minuten hinausgehende Zeit wird als bezahlte Zeit vergütet. Die bezahlte Zeit zählt jedoch nicht zur Höchst arbeitszeit und erhält nur in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr entsprechende Nachtzeitzuschläge und Zulagen.</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>nach Möglichkeit beachtet werden.</p> <p>Die Pause beginnt und endet in einem definierten Pausenraum. Dieser wird mit der Personalkommission unter Mitsprache festgelegt und verfügt über eine Mindestinfrastruktur.</p>	<p><i>Das Auffüllen der Pausenzeiten grösser als 60 Minuten wird ab Arbeitsbeginn berechnet und kann durch den Planer nicht beeinflusst werden.</i></p> <p><i>Pausen beginnen und enden zudem immer in einem definierten Pausenraum</i></p>
<p>2.6.2. Arbeitsunterbrechung</p> <p>Arbeitsunterbrechungen sind bezahlt und dauern mindestens 20 Minuten. Sie dürfen nur in Arbeitsschichten von maximal 540 Minuten Länge eingeteilt werden.</p> <p>Bei Touren ohne Pausen muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden. Für die Verpflegung müssen mindestens 20 Minuten zur Verfügung stehen.</p> <p>Unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.</p>	<p><i>Die Regelungen der Arbeitsunterbrechungen wurde der neuen Pausenregelung angepasst. Arbeitsunterbrechungen, die der Verpflegung dienen, dürfen ebenfalls nur in einem definierten Pausenraum eingeteilt werden. Abweichungen sind in Absprache mit der APK möglich.</i></p>
<p>2.6.3 Pausen bei Touren mit auswärtigen Übernachtungen</p> <p>Pausen für auswärtige Übernachtungen bei Touren gemäss Ziffer 2.4 dauern mindestens 180 bis maximal 539 Minuten und sind entgegen Ziffer 2.6.1 unbezahlt.</p> <p>Für diese Pausen ist ein entsprechendes Hotelzimmer zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>2.7. Ruheschicht</p>	
<p>2.7.1. Grundsatz</p> <p>Die Ruheschicht zwischen zwei Arbeitsschichten soll mindestens 12 Stunden betragen. Zu diesem Zweck sind in erster Linie das Arbeitsende vor und/oder der Arbeitsbeginn nach dem arbeitsfreien Tag entsprechend anzupassen.</p>	<p><i>Der Grundsatz wurde mit dem Hinweis, dass die Ruheschicht zwischen zwei Arbeitsschichten gemeint ist, präzisiert</i></p>
<p>2.7.2. Verkürzung auf weniger als 12 Stunden</p> <p>Eine Verkürzung auf weniger als 12 Stunden ist einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, entweder nach Pkt. 2.7.3. oder Pkt. 2.7.4., möglich. Eine Kumulierung ist nicht zugelassen.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.7.3. Verkürzung auf 11 Stunden</p> <p>Eine Verkürzung auf 11 Stunden ist einmal möglich.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF

Änderungen

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>2.7.4. Verkürzung auf 10 Stunden</p> <p>Eine Verkürzung auf Minimum 10 Stunden darf ausnahmsweise, im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals, oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert, - vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst, - vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder - vom Früh- zum Frühdienst. 	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.7.5. Auswärtige Ruheschichten</p> <p>Auswärtige Ruheschichten können nur im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal eingeteilt werden.</p> <p>Die auswärtige Ruheschicht beträgt mindestens 9 Stunden zwischen zwei Arbeitsschichten.</p> <p>Ausgenommen vom Mitentscheid sind auswärtige Ruheschichten im Rahmen von Ausbildungskursen.</p> <p>Werden Ruheschichten im Ausland notwendig, wird diese Regelung neu ausgehandelt.</p>	<p><i>Auswärtige Ruheschichten können nur in Absprache mit der APK oder den betroffenen Mitarbeitenden eingeteilt werden. Ausgenommen davon sind auswärtige Ruheschichten im Zusammenhang mit Ausbildungen.</i></p>
<p>2.7.6. Mindestruheschicht bei Nachtdienst</p> <p>Wenn der Nachtdienst länger als bis 02.00 dauert beträgt sie mindestens 11 Stunden.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.7.7. Ausgleich der Ruheschicht</p> <p>Bei einer Herabsetzung der Ruheschicht muss ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden innerhalb von 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen herbeigeführt werden</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.8. Arbeitsfreie Sonntage</p> <p>2.8.1 Abstände</p> <p>Abstände von maximal 28 Tagen zwischen zwei arbeitsfreien Sonntagen sind möglich.</p>	<p><i>Die Sonntagsregelung wurde komplett überarbeitet. Neu wird nicht mehr die Anzahl der Sonn- oder allgemeine Feiertage an denen hintereinander gearbeitet worden ist berücksichtigt, sondern der Abstand zwischen zwei ar-</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>2.8.2 Arbeitsfreies Wochenende Alle 4 Wochen wird mindestens ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag) eingeteilt. Abweichungen davon können auf Wunsch der einzelnen Mitarbeitenden gewährt werden.</p>	<p><i>beitsfreien Sonntagen.</i> <i>Den Mitarbeitenden wird alle 4 Wochen ein zusammenhängendes, freies Wochenende zugesagt.</i></p>
<p>2.8.3 Weihnachtstage Wurde im Vorjahr an allen Weihnachtstagen (24. bis 26.12.) gearbeitet, wird an einem dieser Tage auf Wunsch der Mitarbeitenden ein arbeitsfreier Tag eingeteilt. Der Wunsch muss bis zum 05.10. eingegeben werden. Die Zuteilung wird durch die Einteilung bis zum 31.10. vorgenommen.</p>	<p><i>Zudem erhalten diejenigen Mitarbeitenden, welche im Vorjahr an den Weihnachtstagen vom 24. bis 26.12. gearbeitet haben, an einem dieser Tage auf Wunsch frei. Dieser Wunsch muss entsprechend rechtzeitig eingegeben werden. Bei zu viele Anfragen für den gleichen Tag, werden die Freigesuche auf die drei Tagen gleichmässig durch den Einteiler mit Rücksprache mit dem Personal verteilt.</i></p>
<p>2.9. Dauer eines einzeln gewährten Ruhetages Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhetages ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen. Mit Einverständnis (Mitentscheid) des Mitarbeiters kann der Wert auf 33 Stunden gesenkt werden.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.10. Vor- und Nacharbeit Für die Vor- und Nacharbeit an Triebfahrzeugen ist die hierfür benötigte Zeit einzuteilen.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>2.11. Arbeitsübergabe (GAV SBB AG, Anhang 4, Ziffer 9) Für die Arbeitsübergabe erhält der übergebende Lokführer 4 Minuten nach dem Referenzzeitpunkt. Als Referenzzeitpunkt gilt grundsätzlich die Ankunftszeit. Der Referenzzeitpunkt kann aus planerischen Gründen angepasst oder auf die Abfahrtszeit verlegt werden. Wird der Referenzzeitpunkt auf die Abfahrtszeit verlegt, erhält der übernehmende Lokführer die 4 Minuten.</p>	<p><i>Grundsätzlich liegt der Referenzzeitpunkt bei der Ankunftszeit eines Zuges. Für eine Arbeitsübergabe erhält nur noch der ankommende und übergebende Lokführer 4 Minuten nach dem Referenzzeitpunkt. Der Referenzzeitpunkt kann jedoch angepasst werden. Dies vor allem bei aufgeteilten Vorbereitungen. Wird ein Zug bis zur Abfahrtszeit vorbereitet, wird der Referenzzeitpunkt auf die Abfahrtszeit gelegt. Dabei erhält der abgehende an Stelle des übergebenden Lokführer die 4 Minuten.</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>3. Als Arbeitszeit geltende Aufgaben</p> <p>3.1. Einsatzvorbereitung und ausserdienstliche Aufgaben</p> <p>Arbeiten, welche das Lokpersonal vor, während oder nach einer Tour zusätzlich auszuführen hat, werden pauschal abgegolten. Dazu wird bei Arbeitsbeginn bei jeder Fahr- oder Reservetour eine pauschale Zeit von 8 Minuten eingeteilt. Folgende Tätigkeiten sind dabei berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaftsmeldung - Konsultationen der verschiedenen Informationstools (Webclient, Briefing-tool, VAR, e-Mail) - Ausführung von LEA-Updates - Beschaffung von Zirkularen - Erstellen von ESI- / ERZU-Meldungen - Kundenservice (Abgabe von Fundgegenständen, Auskünfte) <p>Während dieser Zeit ist der Lokführer nicht verfügbar.</p>	<p><i>Die ehemalige Nebenarbeit wurde komplett neu geregelt. Neu wird vor dem effektiven Arbeitsbeginn eine pauschale Zeit von 8 Minuten eingeteilt. Mit dieser pauschalen Zeit sind die aufgeführten Tätigkeiten des Lokpersonals vor, während und nach einer Tour abgegolten. Die pauschale Zeit ist vergütungsberechtigt und wird bei den Ruheschichten beachtet.</i></p> <p><i>Touren, welche die minimale Arbeitszeit von 360 Minuten nicht erreichen, können nicht mehr mit NA aufgefüllt werden.</i></p>
<p>3.2 Jahresgutschrift für ausländische Vorschriften</p> <p>Lokführer, welche auf ausländischen Strecken zum Einsatz gelangen, erhalten eine jährliche Zeitgutschrift von 200 Minuten.</p> <p>Diese Zeitgutschrift wird Anfang Kalenderjahr auf das JAZ-Konto gutgeschrieben. Bei Ein- und Austritt bzw. Aufnahme oder Aufgabe des Auslandeinsatzes während des Jahres besteht ein Pro Rata Anspruch. Als ausländische Strecken im Sinne dieser Bestimmung gelten Strecken, auf welchen ausländische Fahrdienstvorschriften vollständig zum Tragen kommen.</p>	<p><i>Die Regelung für das Lokpersonal, welches auf ausländischen Strecken zum Einsatz kommt, wurde beibehalten. Die Gutschrift erfolgt aber auf das JAZ-Konto; das NA-Konto wird aufgehoben.</i></p>
<p>3.3. Wegzeiten</p> <p>3.3.1 Gänge vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende</p> <p>Für jeden Arbeitsort wird ein Ort für den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende definiert (Ein- und Aussetzpunkt). Dieser Ort verfügt über eine Mindestinfrastruktur und umfasst das gesamte Areal des Personenbahnhofes oder des Depots.</p> <p>Der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes je Tour sind identisch. Sind der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes nicht identisch, wird die sich daraus ergebende Wegzeit in der Tour eingezeichnet.</p>	<p><i>Der Text wurde leicht überarbeitet (Wegfall der Klammerbemerkungen LEA-Update, sowie Hinweis auf Tabelle „Wegzeiten Lokpersonal“)</i></p>

Gültig ab 15. Dezember 2013

BAR 131.3 P-OP-ZF	Änderungen
<p>Wegzeiten von und zu den als Arbeitsbeginn/Arbeitsende bezeichneten Orten werden in den Touren eingezeichnet.</p> <p>Grundlage für die Wegzeiten bildet die Tabelle „Wegzeiten Lokpersonal“.</p> <p>Die Wegzeiten werden bei deren Anfall in den Touren eingezeichnet. Wegzeiten zwischen dem Ort des Arbeitsbeginns/Arbeitsendes werden bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende eingezeichnet. Eingezeichnete Wegzeiten sind vergütungsbe-rechtigt.</p>	
<p>3.3.2 Pausenwegzeiten</p>	
<p>Wegzeiten zum und vom Pausenraum werden in der Tour eingeteilt. Grundlage für die Wegzeiten bildet die Tabelle „Wegzeiten Lokpersonal“. Eingezeichnete Wegzeiten sind vergütungsberechtigt.</p>	<p><i>Neu werden Wegzeiten zu und von den definierten Pausenräumen eingeteilt. Dazu wird die Tabelle „Wegzeiten Lokpersonal“ entsprechend ergänzt.</i></p>
<p>3.4. Nachtzeitzuschlag</p>	
<p>Für die Arbeitszeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein zusätzlicher Zeitzuschlag von 10% gewährt.</p>	<p><i>Der zusätzliche Nachtzeitzuschlag wurde von 20% auf 10% reduziert, wird aber neu bis 06.00 Uhr statt nur bis 04.00 bzw. 05.00 Uhr gewährt. Damit wird ein Ausgleich der Zeitzuschläge zwischen den Nacht- und Früh-touren ermöglicht.</i></p>
<p>4. Grenzwerte (GAV SBB AG, Ziffer 66)</p>	
<p>Die unterjährigen Grenzwerte, gemäss Definition im GAV SBB AG Ziffer 66 werden wie folgt festgelegt: + 100 bzw. - 30 Stunden. In diesem Rahmen sollen sich die Zeitsaldi dauerhaft bewegen.</p>	<p><i>Die unterjährigen Grenzwerten wurden angepasst</i></p>